

Obwohl es noch keine exakten Analysen darüber gibt, spricht alles dafür, daß es eine statistische Gesetzmäßigkeit gibt, nach der auf eine bestimmte Anzahl solcher Beinaheunfälle, solcher unmittelbarer Gefahren dann ein folgenschwerer Unfall entsteht.

Bestraft v/ird nach § 197 StGB, wer fahrlässig die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalles bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt verursacht. Das bedeutet bewußte Pflichtverletzung im Sinne der §§ 7 und 8 Abs. 1 oder unbewußte Pflichtverletzung in den im § 8 Abs. 2 StGB aufgeführten Fällen, durch die eine unmittelbare Unfallgefahr herbeigeführt worden ist.

Der Strafraumen macht deutlich, daß es in diesem Zusammenhang nicht so sehr auf die Härte der Strafe ankoramt, als vielmehr auf das Reagieren überhaupt.

Der Einsatz der Strafe sollte hier so gehandhabt werden, daß die Betroffenen offen und ehrlich im Interesse der Sicherheit sich zu ihren gefährlichen Pflichtverletzungen bekennen und nicht aus Angst vor Strafe gefährliche Situationen vertuschen.

In manchen Bereichen, z. B. beim Agrarflug in der Landwirtschaft, können solche Situationen nur durch den Flugzeugführer selbst oder dessen Kollegen bekannt werden. In Fällen, in denen sich ein Lokführer, Pilot, Kapitän oder ein anderer unmittelbar für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit Verantwortlicher zu seiner gefährlichen Pflichtverletzung bekennt, daher auch die Möglichkeit des rechtzeitigen Ausräumens von unfallträchtigen Verkehrssituationen schafft, sollte unter Berücksichtigung der anderen Faktoren immer geprüft werden, ob nicht ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 25 StGB zweckmäßig ist. Damit würde zweifellos ein Anreiz geschaffen, daß auch andere ihrer Meldepflicht nachkommen und günstige Voraussetzungen für wirkungsvolle Verhütungsmaßnahmen geschaffen werden können.